

Wahl zum Verwaltungsrat in den Kirchengemeinden 2021

Auslegung der Wählerlisten

Am 19.06./20.06.2021 finden die Ergänzungswahlen für die Verwaltungsräte im Bistum Fulda statt. Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in den Kirchengemeinden und vertritt die Kirchengemeinde in Vermögensfragen. Zu seiner Hauptaufgabe gehört der Beschluss über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und die Feststellung der Jahresrechnung. Finanzielle Fragen, Personalentscheidungen und die Begleitung und Abwicklung von baulichen Maßnahmen sind Themen der Verwaltungsräte.

Ich danke allen bisherigen Verwaltungsratsmitgliedern für Ihr Engagement und auch denen, die sich zur Kandidatur bereit erklären. Wahlberechtigt sind alle, die an den vorgenannten Wahltagen 18 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten in der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Aufstellung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder ergibt sich aus der Wählerliste.

Von Sonntag, 16. Mai 2021 bis einschließlich Sonntag, 23. Mai 2021

liegen die Wählerlisten zur Einsicht für die Wahlberechtigten aus:

für die katholische Kirchengemeinde Eiterfeld und die Pfarrkuratie Wölf

im Pfarrbüro Eiterfeld, Marktstraße 4, 36132 Eiterfeld, Tel. 06672-243

zu den Bürozeiten: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 15.30 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr -12.00 Uhr

für die katholische Kirchengemeinde Ufhausen

im Pfarrbüro, Vor dem Tor 34, 36132 Eiterfeld-Ufhausen, Tel: 06676-318

zu den Bürozeiten: Montag, 9.30 Uhr – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

für die katholische Kirchengemeinde Großentaft-Soisdorf-Treischfeld

im Pfarrbüro, Eusebius-Breitung-Platz 2, 36132 Eiterfeld-Großentaft, Tel: 06672-388

zu den Bürozeiten: Mittwoch und Freitag, jeweils von 9.30 Uhr – 12.30 Uhr

für die katholische Kirchengemeinde Rasdorf-Grüsselbach-Setzelbach

im Pfarrbüro Rasdorf, Am Anger 28, 36169 Rasdorf, Tel. 06651-417

zu den Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften wird um telefonische Anmeldung gebeten.

Einsprüche gegen die Wählerliste sind bei den zuständigen Verwaltungsräten über die vorstehenden Pfarrbüros unter Angabe der Gründe einzulegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde berechtigt.

Pfarrer Markus Blümel

[Wahlplakat](#)